Stadt Rheinfelden, Gemarkung Herten

BEBAUUNGSPLAN H28 „HERTEN ORTSMITTE I“

VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS NACH §13 BAUGB

Stand: 09.05.2017

Auftraggeber:

Stadt Rheinfelden
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN 1

2 EINORDNUNG DES VERFAHRENS NACH § 13 A BAUGB 5

2.1 Prüfung der Rechtfertigung der Einordnung des Verfahrens nach § 13 a BauGB 5

2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 BauGB 6

3 ZUSAMMENFASSUNG 15

1 Anlass und rechtliche Grundlagen

Anlass und Voraussetzung

Anlass für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a (1) 2 Anhang 2 BauGB ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes H 28 „Herten Ortsmitte I“ im Ortsteil Herten der Stadt Rheinfelden.

Durch die Aufstellung des Baubauungsplanes H28 „Herten Ortsmitte I“ soll eine städtebauliche Innenentwicklung gesteuert werden. Die Wohnnutzung des Innenpotentials soll durch eine Nachverdichtung entsprechend ausgeschöpft werden

Durch den Geltungsbereich sind knapp 100 verschiedene Grundstücke auf etwa 6,65 ha betroffen. Der Geltungsbereich ist bereits durch die zwei Abrundungssatzungen „Kärndelweg“ und „Rührbergstraße“ sowie teilweise durch den Bebauungsplan „Nägele“ überlagert.

Während die Abrundungssatzung „Kärndelweg“ bei einer Flächengröße von 0,65 ha mit einer Nutzungsart als eingeschränktes Wohngebiet mit einer GRZ von 0.4 (zzgl. 50% Nebenanlagen) festgesetzt ist, werden die beantragten Bauvorhaben innerhalb der Abrundungssatzung „Rührbergstraße“ sowie des Bebauungsplans „Nägele“ nach § 34 BauGB behandelt.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches H28 „Herten Ortsmitte I“ welche keinen baurechtlichen Festsetzungen unterliegen werden entsprechend der Darstellung im FNP „VG Rheinfelden- Schwörstadt“ als Mischbaufläche dargestellt und bewertet.

Gemäß § 17 BauNVO, Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, ergibt sich für Mischgebietsflächen eine GRZ von 0.6 (zzgl. 50% Nebenanlagen und für Wohngebiete von 0.4 (zzgl. 50% Nebenanlagen).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften sollen die sich abzeichnenden Veränderungen so gesteuert werden, dass eine maßvolle Innenentwicklung erreicht wird. Eine bauliche Entwicklung - auch im Sinne einer Nachverdichtung und Nutzung des Innenentwicklungspotentials - soll im Grundsatz gefördert werden. Auch moderne oder energetisch anspruchsvolle Gebäudekonzepte sollen dabei keinesfalls verhindert werden. Gleichwohl soll ein planungsrechtlicher Rahmen geschaffen werden, um städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Der Geltungsbereich zum geplanten Bebauungsplan „Ortsmitte I“ wird aus städtebaulicher Sicht in drei Plangebiete unterteilt:

Planbereich A: Baulücken innerhalb des Plangebietes, welche an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen. Die Baulücken sind nach rechtsgültigem Planrecht bereits bebaubar, daher werden diese nicht im Kapitel Umweltbelange berücksichtigt.

Planbereich B: Freiflächen innerhalb der Siedlungsstruktur, für welche die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ baurechtliche Festsetzungen definiert.

Planbereich C: Bestandstrukturen bei denen durch die Festsetzungen bzgl. Maß der Nutzung und Anzahl der Wohneinheiten allenfalls geringe Eingriffe zu erwarten sind werden ebenfalls nicht im Kapitel Umweltbelange berücksichtigt.

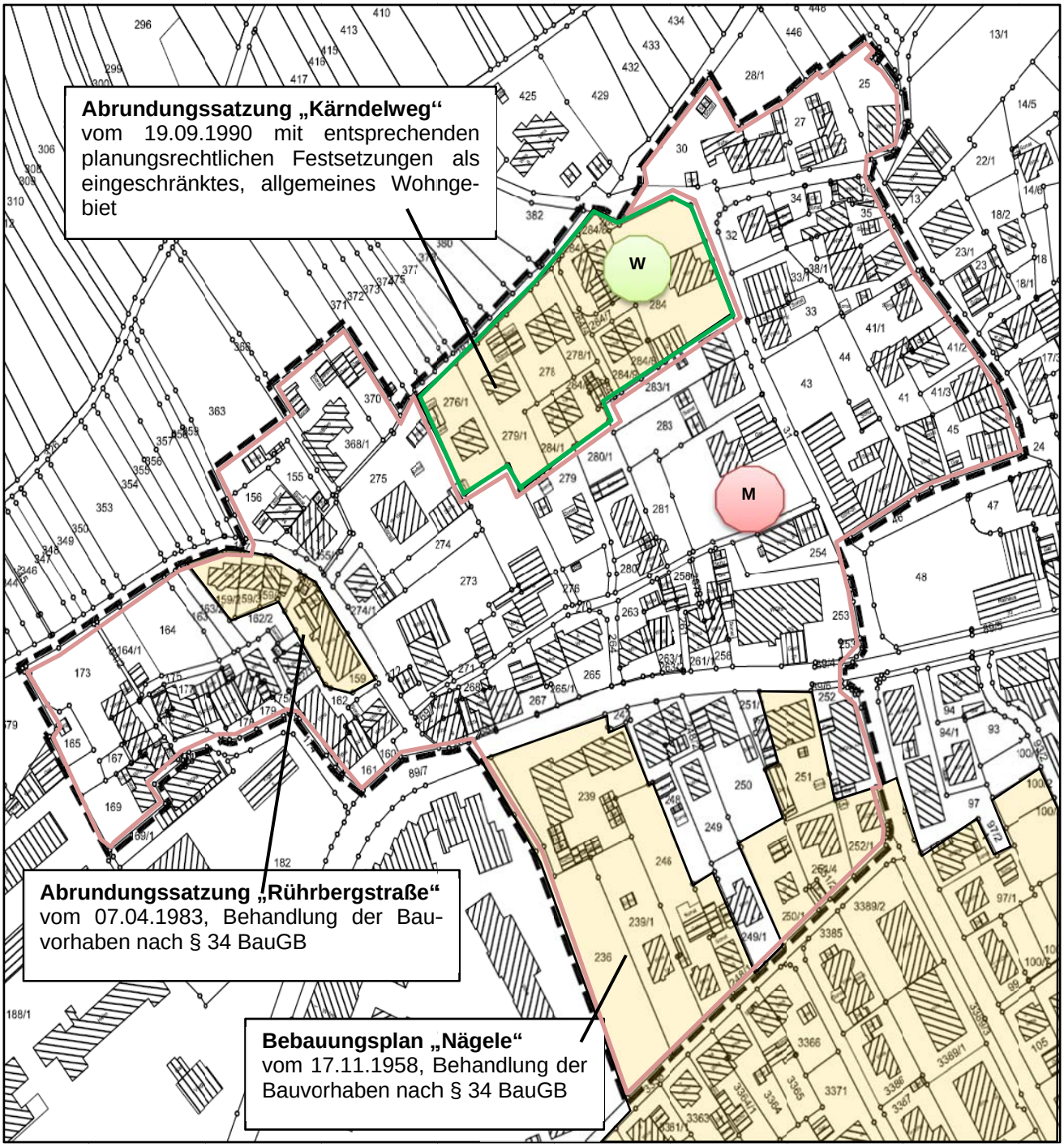

Abb. 1: Darstellung des Geltungsbereich (Abgrenzungsplan GEO*plan* schwarz, gestrichelt), mit rechtskräftigem Bebauungsplänen (orange hinterlegt). Übernahme Darstellung der Nutzungsart aus dem FNP „GV Rheinfelden- Schwörstadt“, Mischgebiet im Bestand= M, rot umrandet, Wohngebiet im Bestand = W, grün umrandet.

Die baurechtlichen Festsetzungen, welche durch den Bebauungsplan „Ortsmitte I“ als zusätzliche Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt werden beziehen sich ausschließlich auf Plangebiet B, sodass nur dieser Planbereich der Prüfung der Umweltbelange unterzogen wird.

Geltungsbereich Bebauungsplan:	66.500 m²
-Festsetzung Grünflächen (von der Bebauung freizuhaltende Flächen):	3.400 m²
-Plangebiet C mit Verkehrsflächen:	55.100 m²
-Plangebiet A	1.200 m²
relevante zusätzliche Baufläche, Plangebiet B:	6.800 m²

Bei der ermittelten Nettobaufläche von ca. 6.800 m² wären bisher die Überbauung und Versiegelung von 80 % der Grundstückfläche bzw. ca. 5.440 m² zulässig. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird die zulässige Flächenversiegelung und –überbauung auf ca. 4.080 m² reduziert.

Somit reduziert sich für den Planbereich B die max. zulässige Flächenversiegelung um ca. 1.360 m². Der Anteil der verbleibenden Gartenflächen nimmt entsprechend zu.

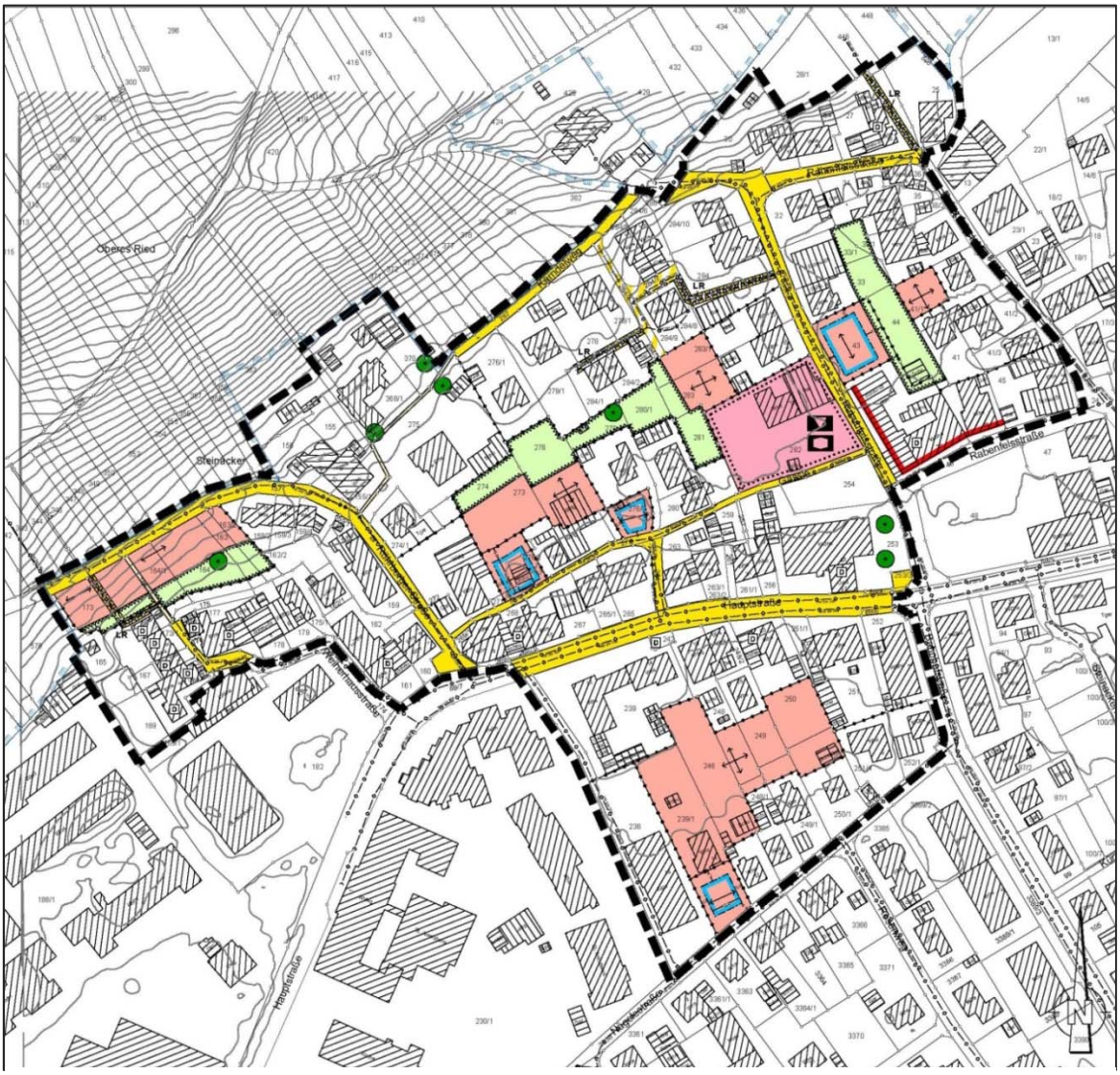

Abb. 2: Darstellung Bebauungsplankonzept, GEOplan

Rechtliche Grundlagen

Die Änderung des Bebauungsplans soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen. Gemäß § 13a (1) 2 ist bei einer zulässigen Grundfläche nach § 19 (2) der Baunutzungsverordnung von mehr als 20.000 m² bis 70.000 m² die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nur zulässig, wenn nach Prüfung der in Anhang II des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Gleichzeitig dürfen die im UVPG Anlage 1 genannten Richtgrößen für UVP – pflichtige Vorhaben nicht überschritten werden. Im vorliegenden Fall, mit einem Plangebiet von ca. 6,65 ha (= 66.500 m²), liegt die zulässige Grundfläche deutlich unter dem in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 18.7 i genannte Wert von 100.000 m², der zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie verpflichtet. Aufgrund der Überschreitung der Grundfläche von 20.000 m² ist jedoch auch nach dem UVPG die „Vorprüfung des Einzelfalls“ notwendig.

Vorgehensweise

Bei der Vorprüfung des Einzelfalles sind die durch das Vorhaben zu erwartenden, nachteiligen Umweltauswirkungen der Genehmigungsbehörde zu benennen.

Erst wenn das Vorhaben aufgrund von besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der in der Anhang II zum BauGB aufgeführten Schutzkriterien zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führt, ist im Einzelfall eine Umweltprüfung nach §2a BauGB durchzuführen.

Bei den Vorprüfungen ist zu weiter berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

ergänzender Hinweis

Da es sich beim vorliegenden Projekt um Überlagerung von rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. Teilflächen von Bebauungsplänen handelt, welches größtenteils bereits im Innenbereich besteht, sind die Auswirkungen im Vergleich zu den bisher bereits zulässigen Baumaßnahmen bzw. den im Bebauungsplan definierten Rahmenbedingungen wie z.B. die Grundflächenzahl oder die Geschossigkeit oder die bisher in den Bebauungsplanvorschriften festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen wie z.B. Pflanzbindungen, Pflanzgebote oder festgesetzte Grünflächen zu beurteilen.

Konkrete Planvorhaben bestehen im Geltungsbereich nicht. Allerdings steigt die Nachfrage der Bauanfragen im grenznahen Siedlungsbereich, sodass eine Nachverdichtung zur Abschöpfung des Wohnnutzungspotentials notwendig und sinnvoll ist. Ziel durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte I“ ist eine städtebaulich gesteuerte Innenentwicklung sowie eine entsprechende Bestandssicherung des Ortscharakters.

2 Einordnung des Verfahrens nach § 13 a BauGB

2.1 Prüfung der Rechtfertigung der Einordnung des Verfahrens nach § 13 a BauGB

Tabelle 1: Checkliste Bedingungen für § 13 a BauGB

1	**Handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung**	
	Der räumliche Geltungsbereich liegt im Innenbereich	ja
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf Grundstücke, welche sich bereits innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befinden.	teilweise
2	**Liegt die zulässige Grundfläche innerhalb der zulässigen Grenzen?**	
	Die zulässige Grundfläche liegt unter 20.000 m²	nein
	Die zulässige Grundfläche beträgt 20.000 m² bis 70.000 m².	ja
3	**Ist eine UVP- Pflicht ausgeschlossen?**	
	Das beschleunigte Bebauungsplanverfahren gilt ausschließlich für diejenigen Vorhaben, für die keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 3).	
	Auswertung: Gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 UVPG Ziffer 18.8 i.V. mit Ziffer 18.7.2 ist für Bebauungsplanänderung grundsätzlich festzustellen, ob es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt. 18. 8: Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird A = Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	A
	Ergebnis aus planerischer Sicht: Für die Aufstellung des Bebauungsplanes H 28 „Herten Ortsmitte I“, kann eine UVP-Pflicht im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Als Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen.	
4	**Ist die Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten ausgeschlossen?**	
	Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Flora-Fauna–Habitat und Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden.	ja
5	**Sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten?**	
	Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursachen wird.	ja

2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 2 BauGB

Nr.	Kriterien Anlage 2 BauGB zu §13a	Erläuterung	Erheblichkeit
1.	**Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf:**		
1.1	*...das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt*	**Größe** Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 6,65 ha und bezieht sich auf mehr als 100 Flurstücke. Ca. 90% des Geltungsbereiches werden als Mischgebietsfläche im Bestand dargestellt. Etwa 10% des Geltungsbereiches sind als Wohnbaufläche durch die Abrundungssatzung „Kärndelweg“ ausgewiesen. Im Bestand befinden sich mehrere Baulücken, welche als Zierrasenflächen, Fettwiesen oder Privatgartenbereich charakterisiert werden können. **Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung** Im Bebauungsplan werden wahrscheinlich die Nutzungsarten „Wohnbaufläche“ und „Dorfmischgebiet“ ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen das für die definierten Nutzungsarten jeweils die Obergrenzen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO angewandt werden. Gemäß § 17 BauNVO, Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, ergibt sich für Mischgebietsflächen eine GRZ von 0.6 (zzgl. 50% Nebenanlagen und für Wohngebiete von 0.4 (zzgl. 50% Nebenanlagen).	keine
1.2	*…das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst*	**Regionalplan** Im Regionalplan Hochrhein- Bodensee 2000 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte I“ als Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet im Bestand ausgewiesen.	keine
		Flächennutzungsplan Im Flächennutzungsplan „VG Rheinfelden- Schwörstadt“ ist der Geltungsbereich etwa zu 10 % als Wohnbaufläche im Bestand und zu 90 % als Mischgebietsfläche im Bestand dargestellt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte I“ soll eine Nachverdichtung des Ortsteiles Herten durch eine gesteuerte städtebauliche Innenentwicklung, vorrangig als Wohnbauflächen, gefördert werden. Für den Geltungsbereich müssten im FNP die bestehenden Mischgebietsflächen in Wohnbauflächen geändert werden.	keine

Nr.	Kriterien Anlage 2 BauGB zu §13a	Erläuterung	Erheblichkeit
		Bestehende Bebauungspläne Der Geltungsbereich ist bereits durch die zwei Abrundungssatzungen „Kärndelweg“ und „Rührbergstraße“ sowie bereichsweise durch den Bebauungsplan „Nägele“ überlagert. Während die Abrundungssatzung „Kärndelweg“ bei einer Flächengröße von 0,65 ha mit einer Nutzungsart als eingeschränktes Wohngebiet mit einer GRZ von 0.4 (zzgl. 50% Nebenanlagen) festgesetzt ist, werden die beantragten Bauvorhaben innerhalb der Abrundungssatzung „Rührbergstraße“ sowie des Bebauungsplans „Nägele“ nach § 34 BauGB behandelt. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches H28 „Herten Ortsmitte I“ welche keinen baurechtlichen Festsetzungen unterliegen werden entsprechend der Darstellung im FNP „VG Rheinfelden- Schwörstadt“ als Mischbaufläche dargestellt und bewertet. Gemäß § 17 BauNVO, Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, ergibt sich für Mischgebietsflächen eine GRZ von 0.6 (zzgl. 50% Nebenanlagen und für Wohngebiete von 0.4 (zzgl. 50% Nebenanlagen). Die Aufstellung des Bebauungsplanes H 28 „Herten Ortsmitte I“ werden wahrscheinlich die Nutzungsarten „Wohnbaufläche“ und „Dorfmischgebiet“ ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen das für die definierten Nutzungsarten jeweils die Obergrenzen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO angewandt werden.	keine
		Tatsächlicher Bestand Gegenüber dem tatsächlichen Bestand werden mehr Flächen versiegelt, da Baulücken bebaut und teilversiegelt werden. Ziel durch die Aufstellung des Bebauungsplans H28 „Herten Ortsmitte I“ ist eine städtebaulich gesteuerte Innenentwicklung sowie eine entsprechende Bestandssicherung des Ortscharakters. Tendenziell erhöht sich der Flächenanteil Wohnbaufläche und der Flächenanteil der Mischgebietsfläche verringert sich. Diese Verschiebung der anteiligen Nutzungsarten bedingt gegenüber der derzeit max. möglichen Flächenversieglung eine Verminderung dieser zugunsten der verschiedenen Schutzgüter. Grünordnerische Maßnahmen wurden ausschließlich in der Satzung zur Abrundungssatzung „Kärndelweg“ mit je einem Pflanzgebot für einen Einzelbaum pro Grundstück sowie durch die Pflanzbindung der im zeichnerischen Teil dargestellten Bäume und Buschgruppen festgesetzt.	keine
1.3	*....die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung*	Der Bebauungsplan H28 „Herten Ortsmitte I“ bezieht sich auf bereits bebaute und überplante Flächen im Innenbereich, sodass keine Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich erfolgen. Ziel durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte I“ ist eine städtebaulich gesteuerte Innenentwicklung sowie eine entsprechende Bestandssicherung des Ortscharakters.	keine

Nr.	Kriterien Anlage 2 BauGB zu §13a	Erläuterung	Erheblichkeit
1.4	*…die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme*	**Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit** Der Geltungsbereich des Planungsgebiets besteht zum Größten Teil aus dörflich geprägten Siedlungsstrukturen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes H 28 „Herten Ortsmitte I“ werden wahrscheinlich die Nutzungsarten „Wohnbaufläche“ und „Dorfmischgebiet“ ausgewiesen. Auf die Ausweisung von Mischgebieten oder Gewerbegebieten zugunsten der Wohnqualität verzichtet. Die Nachverdichtung bzw. die Abschöpfung des Wohnnutzungspotentials sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes H 28 „Herten Ortsmitte I“ städtebaulich gesteuert werden, sodass der Ortscharakter erhalten bleiben kann. Mit einer Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ist zu rechnen.	keine
		Schutzgut Pflanzen und Tiere Durch die Aufstellung des Bebauungsplans H28 „Herten Ortsmitte I“ wird gegenüber der derzeit zulässigen Bebauung nach § 34 BauGB die Flächenversieglung durch Verschiebung der Flächenanteile von Wohnbaufläche und Dorfmischgebietsfläche verringert, was bedeutet, dass der Flächenanteil an Privatgartenbereichen ansteigt und zum Strukturreichtum innerhalb der Siedlungsfläche beiträgt. Entsprechende grünplanerische Festsetzungen sollten in den Bebauungsplan „Ortsmitte I“ mit aufgenommen werden. Gegenüber dem tatsächlichen Bestand ergibt sich ein Verlust von privaten Grünflächen und Privatgartenbereichen. Je nach Planvorhaben kann es zum Verlust von Baum-, Hecken- oder Gehölzstrukturen kommen. Die derzeit in der Abrundungssatzung „Kärndelweg“ festgesetzten Pflanzbindungen und Pflanzgebote sollten in die neue Planung übernommen bzw. ersetzt werden. Gegenüber den rechtskräftigen Bebauungsplänen werden die Nettobaufläche und damit auch die zulässige Flächenversiegelung verringert. Schutzgebiete oder geschützte nach §33 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen. Des Weiteren werden nicht überbaubare Grünflächen ausgewiesen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes H28 „Herten Ortsmitte I“ werden Grünflächen mit einer Flächengröße von 3.400 m² festgesetzt. Ebenfalls erfolgt die Aufstellung einer Festsetzung für je ein Pflanzgebot für einen einzelbaum je angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche und die Festsetzung von Pflanzbindungen für insgesamt 7 Einzelbäume. Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ergibt sich allenfalls nur eine geringe Erheblichkeit. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht erforderlich.	gering
		Artenschutz Amphibien Im Bereich der Nägelestr. Nr. 14 befinden sich drei Kleingewässer, welche zum Zeitpunkt der Begehung mit Wasser gefüllt waren. Eine Nutzung als Laichhabitat konnte nicht festgestellt werden. Weiter sind potentielle Winter- und Sommerhabitate mit Steingärten, Mauern, Totholzhaufen, Steinmauern und Holzhaufen sowie Laubansammlungen und Kompostanlagen im gesamten Plan- und Erweiterungsgebiet vorhanden.	

		Mögliche Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder Schädigung können sich durch die Entfernung der vor genannten Habitatstrukturen ergeben.	
		Zur Vermeidung der Verbotstatbestände darf die Entfernung potentieller Überwinterungshabitate wie Laub- und Totholzhaufen, Steinmauern oder Kompostanlagen nur innerhalb der Aktivitätsphasen und nach der Paarungszeit also in der Zeit zwischen Juli und Oktober erfolgen, so dass potentiell betroffene Amphibien in räumlich angrenzende Ersatzhabitate ausweichen können. Vor einer Überbauung oder Zerstörung der Kleingewässer müssen diese erneut durch eine Fachkraft auf eine Nutzung als Laichgewässer überprüft werden. Sofern eine Besiedlung bzw. Nutzung als Laichgewässer festgestellt wird, muss als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein vergleichbares Ersatzgewässer hergestellt werden. Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr.1-3 BNatSchGzu rechnen. Reptilien Im Satzungsgebiet kann das Vorkommen von Ringelnatter, Schlingnatter, Mauereidechse und Blindschleiche nicht ausgeschlossen werden. Vor allem im nördlichen Bereich des Plangebiets ist auf Grund der bestehenden Habitatstrukturen sowie mündlicher Hinweise mit dem Vorkommen dieser Arten zu rechnen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände müssen bauzeitliche Eingriffsbeschränkungen eingehalten werden. Da vor allem in den nördlichen Bereichen des Satzungsgebiets auch mit der Überwinterung von Reptilien gerechnet werden muss, sind Eingriffe mit Schädigungswirkungen tieferer Bodenbereiche während der Monate von Oktober bis Ende März nicht zulässig. Für alle Bauvorhaben ist vor Baubeginn eine erneute Untersuchung der Fläche auf Reptilienbesatz durch eine Fachkraft erforderlich. Falls hierbei keine Nachweise erfolgen, können die Planbereiche für weitere Eingriffe ohne weitere Auflagen frei gegeben werden. Avifauna Im Untersuchungsgebiet sind durch die Gebäude und bestehenden Vegetationsstrukturen und Bäume Habitatstrukturen für siedlungsfolgenden Arten vorhanden. Derzeit liegen keine konkreten Bauabsichten vor. Weder zeitlich noch im Hinblick auf bestehende Gebäude können derzeit konkrete Aussagen zu einem geplanten Abbruch mit anschließendem Neubau erfolgen. Ebenso ist nicht absehbar, wann und in welchem Umfang die vorhandenen und derzeit als Grün- oder Gartenflächen genutzten Bereiche bebaut werden sollen oder können. Sofern die Abriss- und Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG (Anfang Oktober bis Ende Februar) für die Entfernung der Vegetationsstrukturen und Abbruch der Gebäude eingehalten werden, ist nicht von einem Verstoß der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr.1-3 BNatSchG auszugehen. Eingriffe außerhalb dieser Zeiten sind nur nach erneuter Prüfung der Gebäude oder Baumbestände und anschließende Freigabe durch einen Sachverständigen zulässig. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr.1-3 BNatSchG ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.	keine

		Fledermäuse Im Satzungsgebiet ist angesichts der noch vorhandenen Dorfstrukturen und Einzelbäumen mit einer verhältnismäßig hohen Anzahl an von Fledermäusen nutzbaren Strukturhabitaten zu rechnen. Dabei reicht die Palette von Bewohnern von Klein-, Spalten- und Rissstrukturen über die Bewohner kleinerer Baum- und Gebäudehöhlen bis hin zu den kolonie-bildenden Bewohnern größerer Dachbereiche und Scheunen. Bei allen Abbruchmaßnahmen sowie bei einer Rodung von größeren und älteren Bäumen ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eine erneute Überprüfung der Habitatstrukturen durch eine Fachkraft erforderlich. Da grundsätzlich das Angebot an für Fledermäusen nutzbaren Quartieren beschränkt ist und da ein vielseitig nutzbares Angebot an solchen Strukturen für den Aufbau gebietsheimischer Populationen wichtig ist, muss ein dem Verlust angepasster Ausgleich durch das Aufhängen von Klein-, Spalten-, Höhlen-, Ganzjahres- und ggf. auch Überwinterungsquartieren erfolgen. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.	
Nr.	**Kriterien** Anlage 2 BauGB zu §13a	**Erläuterung**	**Erheblichkeit**
		Schutzgut Boden Innerhalb des Geltungsbereiches kommen die Bodentypen Z217 mäßig tiefes und tiefes kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen im nordwestlichen Bereich und Z206 Parabraunerde aus Niederterrassenschottern mit geringmächtiger Deckschicht vor. Die Bodenfunktion eines kalkhaltigen Kolluvisol werden insgesamt mit 2,67 Wertepunkten als mittel bis hoch bewertet, wobei die Filter- und Pufferkapazität als hoch und die Funktion im Wasserkreislauf sowie die natürliche Bodenfruchtbarkeit als mittel bis hoch bewertet. Die Bodenfunktionen der Braunerde werden mit 1,67 Wertepunkten als mittel bewertet. Auswirkungen für das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, da die max. versiegelbare Fläche durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte I„ insgesamt verringert wird. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden nicht erforderlich.	keine
		Schutzgut Oberflächengewässer Das nächstgelegene Fließgewässer liegt mit dem Mattengraben (Gewässer- ID: 11.555) ca. 450 m außerhalb des Plangebiets. Künstliche Teichanlagen und Kleingewässer sind in mehreren Hausgärten vorhanden. Inwiefern einzelne anthropogene Kleingewässer von möglichen Baueingriffen betroffen sind, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgesagt werden. Im Bebauungsplan ist eine Festsetzung zu formulieren, welche aussagt, dass Kleingewässer ohne Fischbesatz vor Verschüttung artenschutzrechtlich auf Amphibien untersucht werden sollten. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist im Hinblick auf das Schutzgut Oberflächengewässer nicht erforderlich.	keine

		Schutzgut Grundwasser Das Gewerbegebiet liegt innerhalb der grundwasserleitenden hydrogeologischen Einheit der jungquartären flusskiese und Sande entlang des Rheins. Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Wasserschutzgebiets WSG 025 Rheinfelden; Tiefbrunnen 1, 3+4, Zone III & IIIA (WSG-Nr. Amt: 336.025). Durch die Verringerungen der max. zulässigen Flächenversiegelung ergebe sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet müssen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert werden. Der Kanal in Herten hat seine Kapazitätsgrenze erreicht. Erst mit dem Ausbau des Kanals in der Bahnhofstraße können zusätzliche Wohneinheiten in der Ortsmitte realisiert werden. Ansonsten ist die Erschließung nicht gesichert. Zusätzlich ist alles anfallende Oberflächenwasser zu versickern oder ggf. durch Retentionszisternen zu puffern. Insgesamt sind für das Schutzgut Grundwasser keine Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erkennen, welche durch die Einhaltung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend relativiert werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser nicht erforderlich.	keine entsprechende Bebauungsplanvorschriften erforderlich
Nr.	**Kriterien** Anlage 2 BauGB zu §13a	**Erläuterung**	**Erheblichkeit**
		Schutzgut Klima/Luft Das Rheintal gehört zu den klimatisch begünstigten Regionen in Deutschland. Die relativ hohe Jahresmitteltemperatur von ca. 9 °C und durchschnittlichen Niederschlagsmengen von ca. 900 mm kennzeichnen das relativ milde Klima im Bereich des Hochrheins. Für das Schutzgut Klima/ Luft ergeben sich durch die Verringerung der max. zulässigen Flächenversieglung im Geltungsbereich keine Beeinträchtigungen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes H28 „Herten Ortsmitte I“ werden Grünflächen mit einer Flächengröße von 3.400 m² festgesetzt. Ebenfalls erfolgt die Aufstellung einer Festsetzung für je ein Pflanzgebot für einen einzelbaum je angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche und die Festsetzung von Pflanzbindungen für insgesamt 7 Einzelbäume. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist m Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft nicht erforderlich.	keine
		Schutzgut Landschaftsbild / Erholung Eine Erholungsnutzung findet innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich in Privatgärten statt. Durch die Verringerung der max. zulässigen Flächenversiegelung erhöht sich der Flächenanteil an privaten Gartenanlagen. Der ortsprägende Charakter soll erhalten und gestärkt werden. Bisher grünplanerisch festgesetzte Maßnahmen werden übernommen und weitere Festsetzungen formuliert. Insgesamt sind für das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erkennen. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.	keine

		Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nicht betroffen	keine
		Wechselwirkungen nicht betroffen	keine
1.5	*…die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften;*	Die Aufstellung des Bebauungsplanes H28 „Herten Ortsmitte I“ hat keinen Einfluss und keine Bedeutung für die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften, da sich der Geltungsbereich auf eine bestehende Siedlungsfläche bezieht.	keine

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:

Nr.	**Kriterien** Anlage 2 BauGB zu §13a	**Erläuterung**	**Erheblichkeit**
2.1	*…die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;*	Der Bauungsplan dient zeitlich unbefristet der planungsrechtlichen Sicherung und Steuerung der weiteren Entwicklung der Wohnnutzung. Das Eintreten der Beeinträchtigungen ist als sicher und dauerhaft anzusehen.	keine
2.2	*…den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen*	Der Geltungsbereich der bisher ausgewiesenen Siedlungsfläche wird nicht verändert. Demnach ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen kumulativer und grenzüberschreitender Art.	keine
2.3	*...die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen)*	Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet muss ein sorgfältiger Umgang mit wassergefährdeten Stoffen gemäß Wasserschutzgebietsverordnung gewährleistet sein. Aus planungsrechtlicher Sicht sollten Kellerbauten ohne hin in einer „weißen Wanne“ eingebaut werden. Eine leichte Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs ist durch die Planänderung ebenfalls zu erwarten.	gering
2.4	*…den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen*	Die Auswirkungen bleiben auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans H 28 „Herten Ortsmitte“ beschränkt. Es ergeben sich keine entscheidungserheblichen Veränderungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes.	keine

Nr.	*Kriterien* *Anlage 2 BauGB zu §13a*	Erläuterung	Erheblichkeit
2.5	*…die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten*	Da das Gebiet bereits größtenteils versiegelt und bebaut ist kann eine Betroffenheit von besonders sensiblen Nutzungen oder ein Überschreitung von Umweltqualitätszielen ausgeschlossen werden.	keine
2.6	folgende Gebiete		
2.6.1	*…Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG*	nicht betroffen	keine
2.6.2	*...Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst*	nicht betroffen	keine
2.6.3	*... Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst*	nicht betroffen	keine
2.6.4	*...Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG*	Ein Biosphärenreservat ist nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet „Südwestlicher Dinkelberg“ (Schutzgebiets- Nr. 3.36.004) ist allenfalls indirekt betroffen, da es unmittelbar an die nördliche Plangrenze des Bebauungsplanes angrenzt. Die Grundstücke, welche an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet liegen sind größtenteils bereits bebaut und erschlossen. Demnach ergeben sich nur auf den unbebauten Grundstücken im nordwestlichen Geltungsbereich ggf. Veränderungen durch die Ausweisung von Baugrundstücken. Im Planverfahren können entsprechende Festsetzungen formuliert werden, wie z.B. die zeichnerische Darstellung der Baufenster, die Festlegung der GRZ, Pflanzbindungen oder Pflanzgeboten welche eine Pufferfunktion von LSG zur Siedlungsstruktur einnehmen, sodass keine Schutzziele des LSG verletzt werden.	allenfalls gering abhängig von Bebauungsplanvorschrift
2.6.5	*...gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG*	nicht betroffen	keine

Nr.	*Kriterien* *Anlage 2 BauGB zu §13a*	Erläuterung	Erheblichkeit
2.6.6	*.Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG*	WSG 025 Rheinfelden; Tiefbrunnen 1, 3+4, Zone III & IIIA (WSG-Nr. Amt: 336.025). Die Einhaltung der Richtlinien der Wasserschutzgebietsverordnung ist zwingend einzuhalten und entsprechende Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu treffen. Überflutungsflächen sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Es erfolgt die Überplanung eines bereits weitestgehend bebauten Siedlungsbereiches. Mit Beeinträchtigungen oder zusätzlichen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet ist bei Einhaltung der im Bebauungsplanverfahren aufgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Berücksichtigung der Gebietseigenen Wasserschutzgebietsverordnung nicht zu erwarten.	gering
2.6.7	*...Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*	nicht betroffen	keine
2.6.8	*...Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG*	nicht betroffen	keine
2.6.9	*...in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.*	nicht betroffen	keine

3 Zusammenfassung

Ergebnis

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet festgestellten örtlichen Ausprägungen der relevanten Schutzgüter und der bestehenden Siedlungsstruktur ist nach Ansicht des Verfassers die Durchführung einer Umweltprüfung nach §2a BauGB nicht erforderlich.

Allerdings sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG im weiteren Verfahren zu prüfen sowie in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser entsprechende Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Aufstellung des Bebauungsplanes H28 „Herten Ortsmitte I“ gemäß § 13a (1) 2. kommt zu dem Ergebnis, dass die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB berücksichtigten Abwägungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursachen, welche die Erstellung eines Umweltberichts laut § 2a BauGB erfordern.